

Neufassung der Gebührensatzung

über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Blankenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1; 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41); zuletzt geändert durch Gesetz am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringen Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. S. 122), des § 20 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – Thür KitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) und des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Blankenstein, hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenstein in seiner Sitzung am 01.03.2012 die nachstehende

Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Blankenstein

beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Blankenstein.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Blankenstein erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2)Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1)Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.

(2)Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und ist auf das Konto der Gemeinde Blankenstein oder in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saale – Rennsteig für die Gemeinde Blankenstein einzuzahlen.

(3)Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Tageseinrichtung ist nicht zulässig.

(4)*Gebühren nach § 7 Abs. 2 Buchst. c sind mit der Monatsgebühr zu entrichten.*

(5)*Gebühren für Besucherkinder (§ 7 Abs. 2 Buchst. d werden sofort nach Beendigung der Betreuung fällig. Die Tagesgebühr ist sofort in der Gemeinde Blankenstein oder in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig zu entrichten.*

§ 6

Benutzungsgebühr

(1)Die Benutzungsgebühr für die Benutzung der Tageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2)Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei der Aufnahme die halben Gebühren für den Aufnahmemonat zu zahlen.

(3)Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen kann, bleibt die monatliche Benutzungsgebühr für den ersten Monat der Krankheit unberührt.
Für jeden weiteren vollen Monat der Krankheit kann die monatliche Benutzungsgebühr auf Antrag erstattet werden.

§ 7
Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.

(2) Benutzungsgebühr

- a) für Kinder unter zwei Jahren
- beträgt die monatliche Benutzungsgebühr **120,00 €**
- b) für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt die monatliche Benutzungsgebühr
- für das älteste in der Tageseinrichtung betreute Kind einer Familie **62,00 €**

 - für das zweite gleichzeitig in der Einrichtung betreute Kind einer Familie **51,00 €**

 - für das dritte gleichzeitig in der Einrichtung betreute Kind einer Familie **41,00 €**

 - für Kinder, die eine Betreuung bis zu 5 Stunden in Anspruch nehmen, wird unabhängig von der Dauer der Anwesenheit eine Benutzungsgebühr von 70% der Benutzungsgebühr für das erste sich in der Tageseinrichtung in Ganztagsbetreuung befindliche Kind erhoben.

Für weitere in der Tageseinrichtung gleichzeitig betreute Kinder einer Familie wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

- c) *wird ein Kind nicht rechtzeitig vor Schließung der Tageseinrichtung abgeholt, liegt ein Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen (Öffnungszeiten) vor, der im Wiederholungsfall zum Ausschluss der Kinder führt.
§ 11 Abs. 2 der Benutzungssatzung findet Anwendung.
Wird die Betreuungszeit für Kinder welche unter 5 Stunden betreut werden überschritten, erhöht sich die Betreuungszeit für diesen Tag auf eine Ganztagsbetreuung.
Die Benutzungsgebühr für Tage mit überzogener Betreuungszeit wird wie eine Gebühr für die Ganztagsbetreuung berechnet.
Bei mehrfacher Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit liegt ebenso ein Satzungsverstoß (Verstoß gegen die abgeschlossene Vereinbarung) vor.
§ 11 Abs. 2 der Benutzungssatzung findet Anwendung.*

- d) werden BesucherKinder für eine kurzfristige Betreuung aufgenommen ,
beträgt die tägliche Benutzungsgebühr 10,00 €

§ 8
Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Die Gemeindeverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.01.2012 außer Kraft.

Blankenstein, d. 12.03.2012

Kalich
Bürgermeister

-Siegel-

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.